



Anschlussgebühren Abwasserversorgung

Art. 34 Grundsatz¹

- ¹ Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- ² Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 35 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- ¹ Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 2003) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt.
- ² Keine Anschlussgebühr wird erhoben bei unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- ³ Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100 %
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants, Gewerbe mit beträchtlichem Abwasseranfall	100 %
	Dienstleistungsbetriebe (Büros etc.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, etc.	70 %
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall) und Nebenräume	40 %

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der Hauptnutzung festgelegt.
 - b) In den übrigen Fällen bestimmt die Umweltschutzkommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- ⁴ Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1'500 m² 50 % zu bezahlen. Für die das Mass von 1'500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25 % zu bezahlen. Die Berechnung der Gebühr erfolgt in der Reihenfolge der absteigenden Nutzungsintensitäten der massgeblichen Flächen gemäss vorstehender Tabelle.
 - ⁵ Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
 - ⁶ Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, wird die Anschlussgebühr wie folgt berechnet:

¹ Art. 66 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- a) Falls für das alte Gebäude eine Anschlussgebühr entrichtet wurde: Bemessung der Anschlussgebühr gemäss Art. 35 Abs. 5 (Anschlussgebühr für An-, Um- und Ausbauten).
- b) Falls für das alte Gebäude keine Anschlussgebühr entrichtet wurde: Bemessung der Anschlussgebühr für Neubauten.

⁷ Wird das Gebäude nach Ablauf von fünf Jahren ersetzt: Bemessung der Anschlussgebühr für Neubauten.

Art. 36 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

¹ Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine	0.5
	Verbundsteine (offene Fugenfläche mind. 10 % der Gesamtfläche), Sickersteine	

² Die Gebühr reduziert sich anteilmässig bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50 %. Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

³ Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 37 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden².

Art. 38 Höhe der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr beträgt:
- a) für verschmutztes Abwasser: Fr. 55.-- / m²;
 - b) für unverschmutztes Abwasser: Fr. 15.-- / m².

² Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

² Art. 71 Abs. 2 des Strassengesetzes, bGS 731.11